



Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen (freiwillige Leistungen) zur Förderung des Sports im Landkreis Schwandorf

1. Sportgedanke / Mittelbereitstellung / Zuständigkeit

- 1.1 Die Bedeutung des Sports für die Gesundheit, die Entfaltung der Persönlichkeit, das Zusammenleben in der Gemeinschaft und die sinnvolle Erfüllung der Freizeit bildet die Grundlage für den Einsatz von Finanzhilfen. Der Landkreis Schwandorf gewährt im gesetzlichen Rahmen Zuschüsse zur Förderung des Sports (freiwillige Leistungen) für die im Landkreis ansässigen Sport- und Schützenvereine sowie Sportverbände.

- 1.2 Dem Landkreissportverband Schwandorf e.V. (LSVS) werden vom Landkreis Schwandorf die nach Ziffer 1.1 genannten Mittel zur Abwicklung der Zuschussanträge (Antragsannahme, Prüfung, eventuelle Genehmigung, Zuschussauszahlung) übertragen.

Ein Anspruch auf Zuschussgewährung besteht nicht, da es sich um freiwillige Leistungen (siehe Ziffer 1.1) handelt.

- 1.3 Zum Vollzug der Aufgabe nach Ziffer 1.2 hat der LSVS nachfolgende Richtlinien erlassen (siehe § 3 d) und e) der Satzung des Landkreissportverbandes Schwandorf.

2. Zuschussmöglichkeiten

Auf Einzelantrag können Zuschüsse für folgende Zwecke gewährt werden:

- 2.1 Ausrichtung von Meisterschaften, Sportfesten, Behindertensportfesten auf Landkreisebene, überregionalen Verbandsmeisterschaften und andere landkreisbezogene Breitensportliche Veranstaltungen
- 2.2 Besondere landkreisbezogene Veranstaltungen mit sportlichem Aspekt
- 2.3 Verwaltungskosten des Kreisverbandes Schwandorf des Bayer. Landesportverbandes und des Oberpfälzer Schützenbundes (Bereich Landkreis Schwandorf)
- 2.4 Reinigungs- und Pflegekosten für das Tischtennis-Leistungszentrum Burglengenfeld (laut Vertrag zwischen dem Landkreis Schwandorf und dem Bayerischen Tischtennis vom 06.07.1978)

- 2.5 Ehrungen nach der Ehrenordnung des Landkreissportverbands Schwandorf
- 2.6 Beschaffungskosten in Zusammenhang mit der Ablegung von Sportabzeichen der Sportvereine des Landkreises Schwandorf
- 2.7 Kosten für Sportplatzpflegemaßnahmen (Vertikutieren, Aerifizieren, Besanden)

3. Antragsberechtigung

- 3.1 Antragsberechtigt sind Sport- und Schützenvereine des Landkreises Schwandorf, die Mitglied einer anerkannten Dachorganisation (zum Beispiel Bayerische Landessportverband, Oberpfälzer Schützenbund) sind, dem Landkreissportverband Schwandorf e.V. angehören, ihren Sitz im Landkreis Schwandorf haben und gemeinnützig sind.
- 3.2 Sportverbände auf Landkreisebene: Bayer. Landessportverband, Oberpfälzer Schützenbund (auf Landkreisebene), Landkreissportverband
- 3.3 In Ausnahmefällen andere Verbände, sofern diese eine Sportveranstaltung im Sinne der Ziffer 2.2 mit dem Landkreissportverband durchführen.
- 3.4 Sportabzeichenreferent des BLSV Kreises Schwandorf im Auftrag der Sportabzeichenprüfer (siehe 2.6)

4. Antragsverfahren und Antragsfristen

- 4.1 Zuschussanträge sind schriftlich an den Landkreissportverband Schwandorf, Geschäftsstelle, Wackersdorfer Straße 80, 92421 Schwandorf zu stellen.
- 4.2 Anträge nach Ziffer 2.3 und 2.7 sind spätestens 30. September des jeweiligen laufenden Jahres (Ausschlussfrist) zu stellen.
- 4.3 Sportveranstaltungen nach Ziffer 2.1 und 2.2, die im Folgejahr stattfinden sollen, sind spätestens 30. September (Ausschlussfrist) dem Landkreissportverband bekannt zu geben und dabei die Höhe des voraussichtlichen Zuschussbetrages, sofern nicht schon ein Antrag eingereicht wird, mitzuteilen.
- 4.4 Anträge nach Ziffer 2.6 sind spätestens am 15. Dezember für im laufenden Jahr abgelegte Sportabzeichen zu stellen.

5. Umfang der Förderung / Zweckbestimmung

5.1 Anträge nach Ziffer 2.1

Zuschüsse werden nachrangig gewährt, das heisst, nur wenn der Veranstalter alle Möglichkeiten der Selbsthilfe und der Unterstützung durch andere Stellen (Land, Gemeinde, Dachverband, Fachverbände) genutzt hat und eine seiner Finanzkraft angemessene Eigenleistung erbringt. Förderfähig sind nur die ungedeckten förderfähigen Kosten.

Förderfähig sind nur Kosten, die im direkten Zusammenhang mit der Sportveranstaltung entstehen, dies sind insbesondere: Kosten für Ausschreibung, Porto, Telefon, Fax u.a., Druckerzeugnisse, Hallen- und Platzmieten, Schiedsrichterkosten.

Reisekosten sind nicht förderfähig.

Zur Durchführung einer Sportveranstaltung kann ein Vorschuss in Höhe von maximal 70 % des zugesagten Zuschusses gewährt werden. Ein Restzuschuss wird gewährt, wenn der Verwendungsnachweis mit den erforderlichen Unterlagen vorgelegt und geprüft wurde und ein Zuschussbedarf noch besteht.

Übersteigt der überwiesene Vorschuss den tatsächlichen Zuschussbedarf, ist der zuviel gewährte Betrag innerhalb von 3 Wochen zurückzuerstatten.

Der Verwendungsnachweis (Aufstellung von Ausgaben und Einnahmen sowie Vorlage aller Belege) ist zeitnah innerhalb von 4 Wochen nach der Veranstaltung dem Landkreissportverband vorzulegen.

Antragsteller, die sich durch Täuschung, Fälschung und unwahren Angaben, Zuschüsse erhalten haben, verirken die Möglichkeit einer Zuschussgewährung.

5.2 Anträge nach 2.3

Die Verwaltungskosten des Kreisverbandes Schwandorf des Bayer. Landesportverbandes und des Oberpfälzer Schützenbundes (Bereich Landkreis Schwandorf) werden mit 0,05 € pro Mitglied bezuschusst.

5.3 Anträge nach 2.6

Je abgelegtem Sportabzeichen erhält der BLSV Kreisverband maximal 1,00 € zur Weiterleitung.

5.4 Der Zuschussempfänger hat sicherzustellen, dass der Zuschuss zweckbestimmt Verwendung findet. Auf Verlangen sind entsprechende Nachweise zu erbringen bzw. vorzulegen.

6. Behandlung der Anträge / Zuschusshöhe / Auszahlung

- 6.1 Zuschussanträge nach 2.1 und 2.2 werden so zeitgerecht behandelt, dass eine Entscheidung möglichst 4 Wochen vor der Veranstaltung erfolgen kann (Antragsfrist 4.3).

Übrige Anträge werden in der Dezembersitzung behandelt.

- 6.2 Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Anzahl der genehmigungsfähigen Anträge und der vorhandenen Mittel (siehe auch Ziffer 1.1 und 1.2)

- 6.3 Genehmigte Zuschüsse werden wie folgt ausgezahlt:

Zuschüsse nach 2.3, 2.4 ,2.6 und 2.7 spätestens 31. Dezember

Zuschüsse nach 2.1 und 2.2: Vorschuss ca. 4 Wochen vor der Veranstaltung, Restzuschüsse ca. 4 Wochen nach Vorlage des vom Landkreissportverband geprüften und genehmigten Verwendungsnachweises

7. Gültigkeit der Richtlinien

Diese Richtlinien wurden vom Landkreissportverband Schwandorf in der Sitzung vom 05. Dezember 2012 beschlossen. Sie treten ab sofort in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 27.06.2007. Die Richtlinien sind Bestandteil der Ehren-, Geschäfts- und Finanzordnung des Landkreissportverbands.

Schwandorf, den 05. Dezember 2012
Landkreissportverband Schwandorf e.V.

Gez.

Horst Heinlein
Präsident

Gez.

Franz Brunner
Vizepräsident

Gez.

Franziska Dirmeier
Geschäftsführerin